

Die Stadt Friedberg beschließt folgende Verordnung:

Verordnung

über die Ladenschlussregelungen in der Stadt Friedberg

(Ladenschlussverordnung)

vom

Die Stadt Friedberg erlässt, aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), folgende Verordnung:

§ 1

Jahrmärkte

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- a) JUDIKAMARKT am Sonntag vor dem Palmsonntag
- b) PFINGSTMARKT am Sonntag vor dem Pfingstsonntag
- c) MATTHÄUSMARKT am Sonntag nach Matthäus
- d) MARTINIMARKT am Sonntag vor Martini.

Fällt der Pfingstmarkt b) mit dem Muttertag zusammen, findet der Markt eine Woche früher statt. Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt. Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Anlässlich der nach §1 dieser Verordnung stattfindenden Jahrmärkte dürfen alle Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3

Beschränkung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten

(1) Die Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten

oder mittels Selbstbedienung erfolgt, werden abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen auf die Dauer von acht zusammenhängenden Stunden beschränkt.

(2) Die Öffnungszeiten wird auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

(3) § 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für die Marktsonntage liegt im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Marktsonntage, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle Grundstücke, die innerhalb der roten Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für personallos betriebene Kleinstsupermärkte liegt ebenfalls im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Kleinstsupermärkte, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Somit ist gewährleistet, dass die Nah- und Grundversorgung in den Stadtteilen und den Randgebieten der Kernstadt erhalten bleibt. Ebenfalls wird durch die räumliche Einschränkung der notwendigen Lärmbegrenzung in der Altstadt Rechnung getragen.

§ 5 Schutzvorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet, handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte in der Stadt Friedberg vom 01.01.2022, zuletzt geändert durch Verordnung am 26.02.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Friedberg vom 30.03.2024, aufgehoben.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister